Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchives.

- 1. Die Benützung des Steiermärkischen Landesarchives ist eine doppelte: eine amtliche für die Behörden und eine nichtamtliche für wissenschaftliche und private Zwecke. Das Archiv ist für jeden österreichischen Staatsbürger zugänglich, der sich an die Bestimmungen der Benützerordnung hält. Ausländer bedürfen für die Einsicht in die Archivbestände der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.
- 2. Die Benützung für amtliche Zwecke erstreckt sich in der Regel auf die jüngeren, jene für wissenschaftliche Angelegenheiten auf die älteren Bestände. Für die nichtamtliche Benützung gilt als oberster Termin die gleitende Archivgrenze, die alle Archivalien einschließt, die älter als 50 Jahre sind (z. B. im Jahre 1951 alle Archivalien bis zum 31. Dezember 1900); nach diesem Jahre sind die im Landesarchiv verwahrten Schriften dem amtlichen Gebrauche vorbehalten.
- 3. Über die Zulassung zur nichtamtlichen Benützung entscheidet die Archivleitung.
- 4. Bei der nichtamtlichen Benützung genießt die streng wissenschaftliche Forschung den Vorzug; die Wahrung der Rechtsinteressen hat gleichfalls anderen privaten Zwecken voranzugehen.
- 5. Die Benützung der Archivalien im Steiermärkischen Landesarchiv erfolgt in eigenen Kanzleiräumen unter Aufsicht von Beamten. Der Benützer hat seine Wünsche und Ziele genau bekanntzugeben und muß sich schriftlich verpflichten, die ihm vorgelegten Archivalien mit größter Schonung und Vorsicht zu behandeln, sie unter keiner Bedingung auch nur für kurze Zeit aus dem Amtsraum zu entfernen, Striche und Bemerkungen mit Stift oder Tinte an ihnen durchaus zu vermeiden und sie in nämlichem Zustand und in der gleichen Ordnung zurückzustellen, wie er sie empfangen hat.
- 6. Für die Benützung wird für jeden Tag eine Gebühr von 50 Groschen eingehoben. Diese Gebühr ermäßigt sich durch die Lösung einer Dauerkarte für 10 Besuche von 3 S auf 30 Groschen für jeden Tag. Studenten und Dissertanten zahlen einheitlich 20 Groschen für jeden Tag. Schriftliche Auskunft in Rechtsfällen und Benützungen in Rechtsangelegenheiten unterliegen einer dem

Umfang der vom Archiv geleisteten Arbeit entsprechenden Gebühr, mindestens aber 10 S. Über Befreiungen entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Befreit von den Benützungsgebühren sind sämtliche Mitglieder und wissenschaftlichen Hilfsarbeiter der Historischen Landeskommission, ferner alle unbemittelten Studierenden an den Hochschulen und Dissertanten, die eine ganze oder teilweise Kollegiengeldbefreiung nachweisen oder während ihrer Studienzeit nachweisbar erhalten haben.

- 7. Hinsichtlich der Möglichkeit und der Art der Anforderung sowie der Art und Weise der Rückstellung der Archivalien ist der Benützer an die Weisungen des dienstführenden Archivbeamten gebunden.
- 8. Entlehnungen können nur in Ausnahmefällen und nur an Archive oder an andere wissenschaftliche Anstalten innerhalb Österreichs erfolgen sowie an Behörden, soferne diese eine feuer- und einbruchsichere Verwahrung gewährleisten.
- 9. In andere als in die für ihn selbst bestimmten Archivalien oder Fundbehelfe darf der Benützer nicht Einsicht nehmen; er darf seine Archivalien oder Fundbehelfe auch nicht eigenmächtig an andere Benützer kurzerhand weitergeben.
- 10. Die Archivleitung behält sich vor, unter Umständen über jedes in Benützung befindliche Stück anderweitig zu verfügen.
- 11. Jeder Benützer darf grundsätzlich nur das jeweils angemeldete Thema bearbeiten. Jede Änderung ist neuerdings anzumelden. Mehr als zwei Themen dürfen auf keinem Fall gleichzeitig bearbeitet werden.
- 12. Schreibkräfte heranzuziehen ist den Benützern nur mit Genehmigung der Archivleitung gestattet. Der Benützer verbürgt sich für die Vertrauenswürdigkeit seiner Schreibkräfte.
- 13. Die Archivleitung lehnt es ab, schriftstellerischen Prioritätsrechten der Benützer irgendwie etwa durch Vorenthaltung eines bestimmten Materials gegenüber dritten Personen Rechnung zu tragen.
- 14. Nachrichten rein privater Natur oder lasziven Inhaltes, die dem Benützer aus dem ihm vorgelegten archivalischen Materiale zur Kenntnis gelangen, darf er weder mündlich weiterverbreiten noch auch schriftstellerisch irgendwie verwerten. In Zweifelsfällen hat er noch vor Ablauf seiner Studien die Entscheidung der Archivleitung einzuholen.
- 15. Jeder Benützer ist verpflichtet, falls er die Ergebnisse seiner Forschungen in Buchform, in Zeitschriften oder Tagesblättern ganz

oder teilweise veröffentlicht, dem Archiv und der Landesbibliothek unaufgefordert ein Freiexemplar zuzuwenden. Dasselbe gilt für Lichtbildaufnahmen (Plattenabzüge) von Archivalien.

- 16. Für Inhalt und Form der auf den Beständen des Archivs beruhenden Veröffentlichungen sowie für die Zuverlässigkeit der von Schreibkräften hergestellten Abschriften übernimmt die Archivleitung keine Verantwortung.
- 17. Die Beamten des Archives haben die Benützer bei Ermittlung der zweckdienlichen Schriften nach Möglichkeit zu beraten, doch dürfen sie die Forschungsarbeit nicht übernehmen. Ihre Mithilfe besteht nur im Hinweis auf das vorhandene Schrifttum und die einschlägigen Bestände, in denen die gesuchten Stücke erliegen; hiebei sind allenfalls auch andere Archive, die in Betracht kommen könnten, namhaft zu machen. Die Auskünfte werden kurz und klar gegeben.
- 18. Die Vorlage von Zettelkatalogen erfolgt in der Regel nicht, jedoch können bei geübten Forschern Ausnahmen gemacht werden.
- 19. Die schriftliche Erledigung nichtamtlicher Anfragen geschieht wie bei den amtlichen ausschließlich im Wege der Archivleitung. Die Auskunft wird sich im allgemeinen auf die Feststellung beschränken, ob in dem betreffenden Fall einschlägige Archivalien vorhanden sind. Eingehende Nachforschungen hat der Fragesteller oder dessen Vertreter zu machen.
- 20. Abschriften und Auszüge von Archivalien für Privatpersonen besorgt das Steiermärkische Landesarchiv nur ausnahmsweise, wenn dadurch die laufenden Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- 21. Die Lichtbildaufnahme von Archivalien sowie die Anfertigung von Pausen und Siegelabdrücken bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung. Bei Herstellung von Lichtbildern, die in den Archivräumen nicht ausgeführt werden können, kann die Archivleitung gestatten, daß die gewünschten Archivalien unter Aufsicht eines Beamten an einen zur Aufnahme geeigneten Ort gebracht werden; die Rückstellung hat jedoch noch an dem gleichen Tag zu erfolgen.

Eingaben in Archivangelegenheiten sind an die Archivdirektion in Graz, Bürgergasse 2 A, zu richten. Das Archiv hat die Fernsprechnummern 94-1-11, Nebenstellen 361 (Direktion), 362 (Benützerraum), 363 (Registratur), 24-53 Hamerlinggasse, 77-21 Kanzlei.

Dr. Fritz Popelka

Leiter des Steiermärkischen Landesarchives.